

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0354(12)
gel. VB zur öAnh. am 12.12.
2012_Krebsregister
10.12.2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung
und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister**

BT-Drs. 17/11267

am 12.Dezember 2012

**Gemeinsame Stellungnahme
der Deutschen Krebsgesellschaft und der Deutschen Krebshilfe**

Gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Krebsgesellschaft und der Deutschen Krebshilfe zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz - KFRG)

A. Vorbemerkung

Die Deutsche Krebsgesellschaft und die Deutsche Krebshilfe begrüßen das geplante KFRG, welches wichtige Ziele des Nationalen Krebsplans berücksichtigt und die gemeinsame Erklärung des Gesundheitspolitischen Umsetzergremiums (GEPUK) vom 08.02.2012 zur Krebsfrüherkennung und zum flächendeckenden Ausbau klinischer Krebsregister aufgreift.

Wie die 85. Gesundheitsministerkonferenz der Länder sind auch die Deutsche Krebsgesellschaft und die Deutsche Krebshilfe der Meinung, dass es sich beim Nationalen Krebsplan und seinen Umsetzungsempfehlungen um einen „historischen Meilenstein in der Krebsbekämpfung“ und um eine wertvolle Grundlage zum abgestimmten Handeln aller Verantwortlichen handelt.

Mit dem geplanten Gesetz sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Krebsfrüherkennung sowie die flächendeckende qualitätsgesicherte Versorgung von Krebskranken in Deutschland weiterzuentwickeln. Die Deutsche Krebsgesellschaft und die Deutsche Krebshilfe unterstützen im Sinne der Patientinnen und Patienten nachdrücklich eine zeitnahe Umsetzung der angestrebten Ziele des Gesetzentwurfs.

Die Deutsche Krebsgesellschaft und die Deutsche Krebshilfe weisen auf folgende Punkte hin und bitten um Berücksichtigung.

Stellungnahme

Krebs-Früherkennung (§ 25 SGB V)

Bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung organisierter Krebs-Früherkennungsprogrammen ist die bestmögliche verfügbare Evidenz zugrunde zu legen. Hierbei sind die nationalen Leitlinien zu berücksichtigen, wie sie beispielsweise im Rahmen des gemeinsamen Leitlinienprogramms Onkologie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF), der Deutschen Krebsgesellschaft und der Deutschen Krebshilfe erarbeitet werden.

Evaluation der Krebs-Früherkennungsprogramme (§ 25 SGB V Absätze 4 und 5)

Es müssen praktikable Voraussetzungen geschaffen werden, um organisierte Krebs-Früherkennungsprogramme zu evaluieren. Solche Evaluationen müssen u. a. dazu geeignet sein, zur „informierten Entscheidung“ von Versicherten beizutragen.

Wissenschaftliche Forschung (§ 25 SGB V Absatz 5, § 65 c SGB V Absatz 1 Nr. 8)

Für onkologische Versorgungsforschung ist neben einer angemessenen Finanzierung insbesondere auch die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit wissenschaftlicher Daten erforderlich. Die Deutsche Krebsgesellschaft und die Deutsche Krebshilfe regen daher an, beim Aus- und Aufbau klinischer Krebsregister notwendige Rahmenbedingungen für Versorgungsforschung zu schaffen.

Finanzierung klinischer Krebsregister (§ 65 c SGB V Absätze 1 und 2)

Damit die klinischen Krebsregister ihre Aufgaben künftig erfüllen können, muss eine ausreichende Finanzierung (insbesondere der Betriebskosten) – unter Berücksichtigung der an sie gestellten Anforderungen – sichergestellt werden. Nur mittels einer angemessenen Finanzierung können die mit dem KFRG angestrebten Verbesserungen in der onkologischen Versorgung – insbesondere durch eine vollzählige, vollständige und aktuelle Datenerfassung sowie die Erfassung von Daten zur Nachverfolgung ehemaliger Krebspatienten (Follow-Up) – auch erreicht werden.

Fördervoraussetzungen für klinische Krebsregister (§ 65 c SGB V Absatz 3)

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen soll künftig einheitliche Voraussetzungen für die Förderung des Betriebs klinischer Krebsregister beschließen. Das Gesetz sollte festlegen, dass der Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenversicherung als zuständige Institution auch bei jeder folgenden Änderung der Fördervoraussetzungen die unter § 65 c Absatz 3 genannten Organisationen erneut einbinden muss. Eine der Fördervoraussetzungen muss sein, dass ein klinisches Krebsregister in der Lage ist, den Behandlungsprozess eines Patienten durch die Bereitstellung von Daten zum bisherigen Behandlungsverlauf zu unterstützen.

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme des Kooperationsverbundes Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (KoQK) – abgestimmt mit Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren, der Deutschen Krebsgesellschaft und der Deutschen Krebshilfe – verwiesen.

Dr. Johannes Bruns
Generalsekretär
Deutsche Krebsgesellschaft e. V.

Gerd Nettekoven
Hauptgeschäftsführer
Deutsche Krebshilfe e. V.